

# N&R

## Netzwirtschaften & Recht

Energie, Telekommunikation,  
Verkehr und andere Netzwirtschaften

2/2021

S. 65–128

18. Jahrgang

### Herausgegeben von

Achim Berg  
Wilhelm Eschweiler  
Peter Franke  
Andrees Gentzsch  
Martin Henke  
Jochen Homann  
Alexander Kirschall  
Wolfgang Kopf  
Stephan Korehnke  
Matthias Kurth  
Jochen Mohr  
Andreas Mundt  
Birgit Ortlieb  
Stefan Richter  
Franz Jürgen Säcker  
Christian Seyfert

Geschäftsführender  
Herausgeber  
Christian Koenig

Schriftleitung  
Institut für das Recht  
der Netzwirtschaften,  
Informations- und  
Kommunikations-  
technologie (IRNIK)  
www.nundr.net

- |   |     |
|---|-----|
| ■ <i>Hubert Aiwanger</i><br>Die Rolle der Bundesländer als Träger<br>der Energiewende vor Ort bei der Verbindung<br>von Klimaschutz und wirtschaftlichem Wachstum | 65  |
| ■ <i>Bernhard Kreße</i><br>Kohleausstieg und Ausgleichszahlung  | 66  |
| ■ <i>Kristina Schreiber</i><br>Das Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2020   | 77  |
| ■ <i>Frank P. Maier-Rigaud/Ulrich Schwalbe/<br/>Claudia L. Beckmann</i><br>Erheblichkeitszuschläge: Fremdkörper<br>in der Regulierungspraxis?                     | 87  |
| ■ <i>Bastian Reuße/Till Karrer</i><br>Die Auswirkungen der TKG-Novelle<br>auf Ansprüche und Pflichten nach dem DigiNetzG  | 90  |
| ■ <i>Georg Speck</i><br>Darf die Straßenbahn den Regional-<br>verkehr bedienen?   | 95  |
| ■ <i>Erik Staebe</i><br>Zur Weiterentwicklung des Eisenbahn-<br>regulierungsrechts  | 104 |
| ■ <i>Lorenz Wachinger</i><br>Never-ending story? Der Streit um die „Altentgelte“<br>geht in die nächste Runde   | 110 |

nicht mehr um einen wettbewerbsanalogen Preis handelt. Um durch eine effiziente Regulierung wettbewerbsanaloge Preise sicherzustellen, sollte daher bei der Preisregulierung kein Erheblichkeitszuschlag gewährt werden. Marktbeherrschenden Unternehmen im Rahmen der Preisregulierung Aufschläge auf die langfristigen Inkrementalkosten zu gestatten ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Ebenfalls nicht sinnvoll wäre es, den Unterschied zwischen einem wettbewerbsanalogen Preis

und einem gerade nicht mehr missbräuchlichen Preis zu verwischen. Erheblichkeitszuschläge in der Missbrauchsaufsicht dienen einem grundsätzlich anderen Ziel. Fällt der aus der Missbrauchsaufsicht übertragene Erheblichkeitszuschlag dann noch „großzügig“ aus und entspricht in seiner Höhe den durchschnittlichen von illegalen Kartellen verlangten Preisaufschlägen, ist ein solcher Regulierungsansatz nicht mehr nachvollziehbar.

Bastian Reuße und Dr. Till Karrer

## Die Auswirkungen der TKG-Novelle auf Ansprüche und Pflichten nach dem DigiNetzG

*Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf für das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG-RegE) zur Umsetzung der am 20. Dezember 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Kommunikationskodex) beschlossen (BR-Drs. 29/21). Die umfangreichen Änderungen des TKG, die der Entwurf vorsieht, betreffen auch die im Jahr 2016 mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) eingeführten Ansprüche und Vorgaben der §§ 77a ff. TKG – sei es beim Infrastrukturatlas, bei der Koordinierung von Bauarbeiten, der Mitverlegung, der Mitnutzung oder beim Streitbeilegungsverfahren. Der Beitrag analysiert und bewertet die beschlossenen Änderungen und gibt einen Ausblick auf die Wirkungen in der Praxis.*

### I. Einführung

Die Novelle des TKG setzt den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in nationales Recht um. Das Ziel des Kodex, den Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität voranzutreiben, unterstützt die Novelle mit verschiedenen Lösungsansätzen. Bezogen auf die Rechte und Pflichten aus dem DigiNetzG (bislang §§ 77a ff. TKG) liegen die Schwerpunkte der Novelle zum einen in der Verbesserung der Informationen über telekommunikationsrelevante Infrastrukturen. Hierzu soll ein neuer Fünfter Teil „Informationen über Infrastruktur und Netzausbau“ geschaffen werden, in dem sämtliche Informationsrechte gebündelt werden. Neue Zuständigkeitsregelungen und technische Instrumente sollen die Informationsbereitstellung optimieren.<sup>1</sup> Zum anderen sollen die Mitnutzungs-, Koordinierungs- und Mitverlegungsrechte gestärkt werden. Auch hier sieht der Gesetzentwurf die Schaffung eines eigenen Achten Teils des TKG vor, in dem das DigiNetzG-Regime auf Netze mit sehr hoher Kapazität ausgerichtet, in der Systematik z. T. neu geordnet und auf Trägerstrukturen für den 5G-Mobilfunkausbau erweitert werden soll.<sup>2</sup> Die Entscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle wird in dem Entwurf ausgeweitet und die Zuständigkeit für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Beschlusskammerentscheidungen zentralisiert.

### II. Die einzelnen Änderungen

Die DigiNetzG-bezogenen Regelungen, die bislang in den §§ 77a bis 77r TKG geregelt sind, sollen künftig zusammen

mit den Wegerechten in einem eigenen Achten Teil des Gesetzes verortet werden, dort im zweiten Abschnitt in den §§ 135 bis 150 TKG-RegE<sup>3</sup>. Mit der Überführung der Wege- und Mitnutzungsvorschriften in einen eigenen Teil des TKG trägt die Novelle der gestiegenen Bedeutung dieser Regelungen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität sowie den rechtlichen Modernisierungen auf Unions- und nationalstaatlicher Ebene Rechnung.<sup>4</sup> Zugleich werden die bisher vor allem in § 77a TKG enthaltenen Regelungen über Informationen zu telekommunikationsrelevanten Infrastrukturen in einen weiteren neuen Fünften Teil, die §§ 77 bis 85 TKG-RegE, überführt und ausdifferenziert.

Grundlegend für beide Neustrukturierungen sind zunächst aber die vorgesehenen Änderungen der Begriffsbestimmungen in § 3 TKG-RegE.

#### 1. Begriffsbestimmungen

Der Katalog der Begriffsbestimmungen in § 3 TKG soll im Zuge der Novelle umfassend überarbeitet werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die DigiNetzG-bezogenen Regelungen des Gesetzes. Ist Gegenstand dieser Regelungen bislang meist das „digitale Hochgeschwindigkeitsnetz“ i. S. v. § 3 Nr. 7a TKG, so wird dieser Begriff nun abgelöst durch das „Netz mit sehr hoher Kapazität“. Dieses bezeichnet nach § 3 Nr. 33 TKG-RegE

„ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist“.

1 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 233.

2 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 234.

3 Die in Art. 1 des TKModG-RegE enthaltenen künftigen Regelungen des TKG werden hier und im Folgenden mit TKG-RegE zitiert.

4 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 234.

Der Begriff entstammt im Wesentlichen Art. 2 Nr. 2 des Kommunikationskodex. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität muss bei vergleichbarer Leistung nicht zwingend aus Glasfasern bestehen. Das Gesetz ist insoweit technologieneutral.<sup>5</sup> Die allein leistungsbezogene Anknüpfung an die Bandbreite von Glasfasernetzen fügt sich ein in die Ziele der Gigabit-Gesellschaft der EU.

Der Begriff des „öffentlichen Versorgungsnetzes“ (bislang geregelt in § 3 Nr. 16b TKG) soll sich künftig unter § 3 Nr. 43 TKG-RegE finden, inhaltlich aber identisch bleiben. Kleinere – lediglich redaktionelle – Anpassungen sind bei den „passiven Netzinfrastrukturen“ (bislang geregelt in § 3 Nr. 17b TKG, künftig in § 3 Nr. 45 TKG-RegE) vorgesehen. Der bislang in § 3 Nr. 27a TKG geregelte „Überbau“ soll unverändert als § 3 Nr. 66 TKG-RegE übernommen werden.

## 2. Informationen zu telekommunikationsrelevanten Infrastrukturen

Einer der vorliegend in den Fokus genommenen Schwerpunkte der umfangreichen Novelle ist die verbesserte Verfügbarkeit der für den Breitbandausbau relevanten Informationen.<sup>6</sup> Hierzu soll ein eigener Gesetzesteil in den §§ 77 bis 85 TKG-RegE geschaffen werden, der insbesondere die bisherige Regelung des § 77a TKG ablöst und weiter ausdifferenziert.

Zentraler Bestandteil dieser Änderung ist nach § 77 Abs. 1 TKG-RegE das erst noch aufzubauende neue Datenportal,

„das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 78,
2. Breitbandausbau nach Maßgabe des § 79,
3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 80,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 81 und
5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 82.“

Der bisher nicht im TKG verankerte, durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geführte und auf freiwilliger Datenlieferung basierende Breitbandatlas<sup>8</sup> wird dadurch mit dem aktuell noch von der Bundesnetzagentur als bisheriger Zentraler Informationsstelle des Bundes (ZIS) geführten und auf Mitteilungspflichten der Versorgungsnetzinhaber basierenden Infrastrukturatlas und dem darin enthaltenen Baustellenatlas zu einem einheitlichen Datenportal zusammengeführt. Diese Zusammenführung der unterschiedlichen Planungsinstrumente ist nicht nur aus Praktikabilitätsgründen zu begrüßen. Für sie spricht auch die erstmalige gesetzliche Verankerung der bisher im Breitbandatlas enthaltenen Informationserhebungen zum Breitbandausbau, die in § 79 TKG-RegE erfolgen soll,<sup>9</sup> und die in § 80 Abs. 4 TKG-RegE vorgesehene Möglichkeit der Zentralen Informationsstelle des Bundes, auf Anforderung des BMVI eine Vorausschau für den Ausbau der sonstigen öffentlichen Telekommunikationsnetze (neben der maßgeblich auf 5G zielenden Vorausschau zum Mobilfunk in § 80 Abs. 1 bis 3 TKG-RegE) zu erstellen.<sup>10</sup>

Ausweislich des § 77 Abs. 2 S. 1 TKG-RegE soll der Aufbau und die Bereitstellung dieses neuen Datenportals unter der Ägide des BMVI erfolgen, dem die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes gesetzlich übertragen werden soll. Die Führung des für den Breitbandausbau essentiell bedeutsamen Datenportals wird mithin zur ministeriellen „Chefsache“.<sup>11</sup> Gleichwohl gewährt § 77 Abs. 2 S. 2 TKG-RegE dem BMVI die Möglichkeit, die Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes auf Behörden oder Beliehene zu übertragen. Ob letzten Endes daher erneut die Bundesnetzagentur zum Zuge kommt, ist noch nicht

absehbar.<sup>12</sup> Alternativ kämen das direkt an das BMVI angegliederte Gigabitbüro des Bundes oder auch die im Rahmen der Breitbandförderprogramme eingesetzten Projektträger in Betracht.

Weiterer Ausfluss des Transparenzgedankens ist die Ausweisung sog. „Gebiete mit Ausbaudefizit“ gemäß § 83 TKG-RegE. Die Vorschrift ermöglicht es der Zentralen Informationsstelle des Bundes, Unternehmen und öffentliche Stellen zu ersuchen, ihre Absicht zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in solchen Gebieten zu bekunden, welche die Zentrale Informationsstelle – ausgehend von den Informationen des Datenportals nach den §§ 78 bis 82 TKG-RegE – als ausbaubedürftig ausgewiesen hat. Ausbaubekundungen einzelner Befragter sollen gemäß § 83 Abs. 2 S. 2 TKG-RegE im Anschluss entsprechende Erklärungsspflichten anderer öffentlicher Stellen und Unternehmen für das fragliche Ausbaugbiet auslösen, so dass die Investitionsrentabilität durch die Ausbauwilligen besser abgeschätzt werden kann. Die Abfrage wird jedoch auf wahrheitsgemäßen und im Zeitpunkt der Abfrage gutgläubigen Angaben der Befragten beruhen, wird somit also keine – jedenfalls erst nachträglich gefassten – Investitionsvorhaben verhindern.

Zudem wurde eine stärkere Verknüpfung mit den förderrechtlichen Markterkundungsverfahren ausbauwilliger Kommunen vermieden,<sup>13</sup> obwohl auf der Hand liegt, dass sich künftige kommunale Ausbauprojekte in sog. „Gebieten mit Ausbaudefizit“ – bzw. den bisherigen „weißen NGA-Flecken“<sup>14</sup> und kommenden „grauen Flecken“<sup>15</sup> des Förderrechts – an entsprechenden Informationen nach § 83 TKG-RegE orientieren werden. Stattdessen soll die förderrechtliche und mithin kommunale Markterkundung allein in § 154

5 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 269.

6 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 233.

7 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 356: „Die Regelung geht davon aus, dass das von der zentralen Informationsstelle des Bundes zu führende technische Instrument zunächst errichtet werden muss, d. h. mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich jedenfalls noch nicht vollständig umgesetzt sein wird.“

8 Vgl. zu seiner Ausgestaltung und Wirkung BMVI, Bericht zum Breitbandatlas, Teil 1: Ergebnisse (Stand Ende 2019), 2020.

9 Begrüßenswert ist dabei insbesondere, dass, über die Vorgaben des Kommunikationskodex hinausgehend, national weiterhin eine mindestens jährliche Erhebung vorgesehen ist. Art. 22 Abs. 1 UAbs. 1 des Kodex sieht lediglich eine Mindesterhebung alle drei Jahre vor.

10 Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 359.

11 Die in § 77 Abs. 1 TKG-RegE vorgesehene „Konsolidierung der ... Geoinformationssysteme [mache] eine Steuerung auf ministerieller Ebene erforderlich“, Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 357.

12 Auch der den bisherigen § 77a TKG inhaltlich am umfangreichsten ablösende § 78 TKG-RegE stellt ausdrücklich und systematisch korrekt nicht mehr unmittelbar auf die Bundesnetzagentur, sondern auf die Zentrale Informationsstelle des Bundes ab.

13 So ausdrücklich die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 361: „Die Möglichkeit, Gebiete mit Ausbaudefizit auszuweisen und die Ausbauinteressen der Unternehmen oder öffentlichen Stellen zu erkunden, besteht unabhängig von den projektbezogenen Markterkundungsverfahren im Rahmen der Breitbandförderung. Diese in Deutschland bereits etablierten Markterkundungsverfahren im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus werden von der Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die neu geschaffene Regelung im TKG nicht berührt.“

14 Vgl. BMVI, Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, 2015.

15 Vgl. die sog. Gigabit-Rahmenregelung: BMVI, Entwurf einer Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“, 2020; genehmigt durch Kommission, Beschl. v. 13.11.2020 – Az. C (2020) 7859 final – Staatliche Beihilfe SA.52732 (2020/N).

Abs. 5 TKG-RegE eine telekommunikationsgesetzliche Verankerung erfahren.<sup>16</sup>

Auffallend ist zudem, dass trotz der vorgesehenen Schaffung eines eigenen Teils im TKG und des Anwachsens von bisher einer maßgeblichen Norm in Gestalt des § 77a TKG auf nun neun Normen der Gesetzentwurf die technischen Einzelheiten der vorgesehenen Datenlieferungsverpflichtungen dem Verordnungsgeber überlässt. § 85 TKG-RegE sieht hierfür eine umfangreiche Verordnungsermächtigung zugunsten des BMVI vor, das danach im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen kann,

„in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich Lage und technischer Gegebenheiten, die Informationen im Sinne des § 77 Absatz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen sind“.<sup>17</sup>

Ausgehend von der bisherigen Vorgehensweise der Bundesnetzagentur als Zentraler Informationsstelle des Bundes, insbesondere im Rahmen der „Kommunenaktion 2020“,<sup>18</sup> und der Zuweisung der Aufgabe zur ministeriellen Ebene ist insoweit mit einer gewissen verordnungsrechtlichen „Vehemenz“ zu rechnen. Dies fördert zwar unmittelbar Sinn und Zweck des Datenportals, wird den von der Informationsverpflichtung Betroffenen aber erheblichen Aufwand bereiten.

### 3. Neue Zugangsobjekte und -ansprüche

Neben die überkommenen DigiNetzG-Ansprüche auf Information, Vor-Ort-Untersuchung, Koordinierung und Mitnutzung sollen im Zuge der Novelle neu ausgestaltete Zugangsansprüche und neue Zugangsobjekte treten.

Insbesondere wird im Gesetzentwurf das Instrument der Mitnutzung über die bekannten passiven Netzinfrastrukturen hinaus für die Zwecke drahtloser Zugangspunkte auf sonstige physische Infrastrukturen erweitert. Gemäß § 3 Nr. 54 TKG-RegE sind

„sonstige physische Infrastrukturen (Trägerstrukturen)“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen einschließlich Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude öffentlicher Stellen oder der Kontrolle dieser unterstehende sonstige physische Infrastrukturen, die in technischer Hinsicht für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind und bei denen das Recht zur Errichtung oder Stilllegung oder zum Betrieb von der öffentlichen Stelle abgeleitet oder verliehen wird; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Straßenmobiliar, öffentliche Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen, Reklametafeln und Litfaßsäulen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe“.

In einem eigenen Abschnitt 3 im Achten Teil des TKG-RegE sollen

- eine Absicherung vor behördlichen Beschränkungen des Ausbaus drahtloser Zugangspunkte (§ 151 TKG-RegE),
- ein Informationsanspruch hinsichtlich sonstiger, zum Aufbau drahtloser Zugangspunkte geeigneter physischer Infrastrukturen (§ 152 TKG-RegE) sowie
- ein entsprechender Mitnutzungsanspruch (§ 153 TKG-RegE)

etabliert werden. Mithin soll das bekannte Mitnutzungsregime auf alle Trägerstrukturen erweitert werden, die der öffentlichen Hand gehören oder deren Kontrolle unterstehen.

Insbesondere die Kommunen mit ihren zahlreichen öffentlichen Einrichtungen vor Ort werden entsprechend für den Funkzellenausbau in die Pflicht genommen werden.

Im gleichen Abschnitt, jedoch inhaltlich ohne näheren Zusammenhang mit den §§ 151 bis 153 TKG-RegE, nimmt § 154 TKG-RegE den offenen Zugang („Open Access“) zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen in den Blick. Angesichts des „aktuellen Wettbewerbs auf dem Endkundenbreitbandmarkt ... sollten öffentlich geförderte Telekommunikationsnetze allen interessierten Betreibern zugänglich sein“.<sup>19</sup> Dementsprechend sieht § 154 Abs. 1 TKG-RegE einen Anspruch auf Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien und -netzen zu fairen und angemessenen Preisen vor.

Die letzten Endes von der Bundesnetzagentur gemäß § 148 Abs. 1 Nr. 5 und § 154 Abs. 4 TKG-RegE zu bestimmenden fairen und angemessenen Preise dürften mit den in der Praxis teils noch sehr hohen Entgelten für den „Open Access“, die gefördert ausbauende Unternehmen mit ihren Fördermittelgebern unter Aufsicht der Bundesnetzagentur vereinbaren, in Konflikt geraten. Eine Konsolidierung der „Open Access“-Preise ist angesichts der Neuregelung und der bisherigen DigiNetzG-Spruchpraxis der Bundesnetzagentur insbesondere zu Mitnutzungsentgelten wahrscheinlich und i. S. d. Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt auch zu begrüßen. Durch die Bundesnetzagentur in diesem Wege festgesetzte Preise dürften aber dann nicht mehr fair und angemessen sein, wenn die angemessene Rentabilität des geförderten Ausbaus in Frage gestellt wird – unabhängig von der tatsächlichen Preishöhe. Sinn und Zweck des § 154 TKG-RegE ist die Angebotsvielfalt auf dem Endkundenmarkt und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund überhöhter „Open Access“-Preise im geförderten Bereich – nicht die nachträgliche Entziehung der Investitionsgrundlage.

Zu beobachten wird zudem die Handhabung des in der Marktregulierung verorteten § 22 TKG-RegE durch die Bundesnetzagentur sein, der unter der engen Voraussetzung fehlender wirtschaftlicher oder physischer Replizierbarkeit einzelner Netzelemente eine symmetrische, also nicht von der Feststellung beträchtlicher Marktmacht abhängige, (Ex-ante-) Netzzugangspflicht vorsehen soll. Dieser Zugang zielt vor allem auf besonders schwierig auszubauende Gebiete und dort bereits tätige Telekommunikationsanbieter sowie deren vorhandene Netzelemente und bedarf keines formellen Antrags des Zugangspetenten, sondern ist vielmehr in das Ermessen der Bundesnetzagentur gestellt, die mithin – wenngleich unwahrscheinlich – auch von Amts wegen eine Verpflichtung aussprechen kann. Zwar sieht die Entwurfsbegründung die Zugangsgewährung mittels aktiven oder virtuell entbündelten Zugangs als weniger eingriffsintensiv als den Zugang zur

16 Danach können Förderrichtlinien künftig vorsehen, dass nur vertraglich zugesicherte Ausbaubekundungen durch die Kommune im Rahmen der Markerkundung berücksichtigt werden müssen. Dadurch sollen „missbräuchliche“ und „strategische Ausbauszusagen“ vermieden werden, so ausdrücklich die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 412.

17 Vgl. dazu auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 361.

18 Die zur Informationserteilung nach § 77a Abs. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur u. a. zu verpflichtenden Kommunen wurden im Rahmen einer bundesweiten Aktion von der Bundesnetzagentur vor die Wahl gestellt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Informationserteilung zu schließen, der inhaltlich teils über die gesetzlich zwingend zu erteilenden Informationen hinausging, oder aber per Verwaltungsakt unter Zwangsmittelandrohung dazu verpflichtet zu werden.

19 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 411.

passiven Netzinfrastruktur an.<sup>20</sup> Eine Konkurrenz zur Mitnutzung nach § 137 TKG-RegE ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

#### 4. Koordinierung von Bauarbeiten

Eine weitere maßgebliche Änderung bisheriger DigiNetzG-Regelungen betrifft die in der Praxis besonders konfliktreiche Koordinierung von Baumaßnahmen.<sup>21</sup> Die bislang in § 77i Abs. 1 bis 5 TKG enthaltenen Regelungen zur Koordinierung von Bauarbeiten erhalten mit § 142 TKG-RegE einen eigenen Paragraphen und werden daher auch strukturell von der bislang in § 77i Abs. 6 und 7 TKG und nun in § 145 TKG-RegE normierten Mitverlegung getrennt. Diese gesetzessystematische Aufteilung wird hoffentlich dazu beitragen, die begriffliche Vermischung der Koordinierung von Bauarbeiten und der Mitverlegung zukünftig zu vermeiden, die in der Praxis oft zu beobachten ist.<sup>22</sup>

Während nach der bisherigen Regelung grundsätzlich sämtliche öffentlichen Versorgungsnetze, die „ganz oder teilweise“ aus öffentlichen Mitteln finanziert waren, für eine Koordinierung in Betracht kommen (womit selbst geringe öffentliche Förderungen zur Anwendung der Koordinierungsvorschriften führen können), soll § 142 Abs. 3 S. 1 TKG-RegE künftig verlangen, dass die öffentlichen Versorgungsnetze „ganz oder überwiegend“ aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Koordinierungsanträge setzen damit eine öffentliche Mitfinanzierung von über 50 % voraus. Eine weitere Einschränkung in ihrem Anwendungsbereich findet die Regelung darin, dass – wenn auch nicht abschließend – Koordinierungsanträgen gemäß § 142 Abs. 3 S. 2 TKG-RegE insbesondere dann zu entsprechen ist, wenn – neben den bereits bislang geforderten Voraussetzungen (keine erheblichen zusätzlichen Kosten, keine Behinderung der Kontrolle über die Koordinierung, Zeitpunkt des Koordinierungsantrags) – kumulativ auch der Hauptzweck der ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Nach der Entwurfsbegründung ist der Hauptzweck der ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Bauarbeiten mit Blick auf Telekommunikationsnetze regelmäßig auch der zügige, kosteneffiziente und steuerfinanzverantwortliche sowie volkswirtschaftlich vertretbare Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, zumeist Glasfasernetzen – bei anderen Versorgungsnetzen ein entsprechend anderer Zweck.<sup>23</sup> Von einer Beeinträchtigung des Hauptzwecks eines überwiegend öffentlich finanzierten Telekommunikationsnetzes ist auszugehen, wenn die dem Geschäftsplan des Netzausbaus zugrundeliegenden ökonomischen Annahmen durch die beantragte Koordinierung so maßgeblich tangiert werden, dass der Ausbau und Betrieb des überwiegend öffentlich finanzierten Netzes volks- und betriebswirtschaftlich nicht mehr realisierbar ist.<sup>24</sup> Die geplante Neuregelung ist geeignet, den von der Bundesnetzagentur in ihrer bisherigen Spruchpraxis ausgerufenen und angesichts des Ausbauengagements der öffentlichen Hand fragwürdigen „Infrastrukturwettbewerb“<sup>25</sup> im Telekommunikationsbereich zu beenden.

Durch die gesteigerten Anforderungen an die Koordinierungsanträge, die künftig insbesondere die wirtschaftliche Grundlage des überwiegend öffentlich finanzierten Telekommunikationsnetzausbaus nicht beeinträchtigen dürfen, verbleibt für den nun in § 142 Abs. 4 Nr. 3 TKG-RegE verorteten Überbauschutz nur noch ein kleiner Anwendungsbereich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das aktuell zu errichtende überwiegend öffentlich finanzierte Versorgungsnetz, auf das sich der Koordinierungsantrag bezieht, kein Telekommunikationsnetz ist, aber ein öffentlich gefördertes

Glasfasernetz (!) an dieser Stelle bereits geplant ist. Dieser doppelte Überbauschutz (geförderter) Ausbauprojekte ist sowohl aus Sicht der steuerfinanzierten Ausbauförderung als auch aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen.

#### 5. Mitverlegung

Durch die systematisch korrekte Aufteilung von Koordinierungs- und Mitverlegungsregelungen (siehe hierzu soeben, im vorstehenden Abschnitt) sind die bislang in § 77i Abs. 6 und 7 TKG geregelten Mitverlegungsvorschriften dem Gesetzentwurf zufolge künftig in einem eigenen § 145 TKG-RegE untergebracht.

Bislang mussten Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze nach § 77i Abs. 7 TKG im Rahmen von Bauarbeiten nicht nur passive Netzinfrastrukturen mitverlegen, sondern in diese Infrastrukturen auch bereits Glasfaserkabel einziehen. Diese gesetzgeberische Vorgabe, die typischerweise den kommunalen oder staatlichen Straßenbauämtern die Entscheidung über die Beschaffung und Verlegung einer bestimmten Technologie ohne Abstimmung des Materialkonzepts mit dem künftigen Betreiber auferlegte, wurde bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Regelung kritisiert.<sup>26</sup> Die vorgesehene Neuregelung in § 145 Abs. 2 TKG-RegE verzichtet fortan auf die Pflicht zur Verlegung von Glasfasern und beschränkt sich darauf, den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze in den dort genannten Fällen aufzugeben, im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten die bedarfsgerechte Mitverlegung geeigneter passiver Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität sicherzustellen. Dies soll den Versorgungsnetzeigentümern oder -betreibern eine größere Flexibilität einräumen und Technologieneutralität gewährleisten.<sup>27</sup>

Neu hinzugekommen ist § 145 Abs. 3 TKG-RegE, der den Versorgungsnetzeigentümern und -betreibern einen Auskunftsanspruch gegenüber den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze über die wesentlichen Bedingungen eines Betriebs der mitzuverlegenden Infrastruktur vermittelt. Der Gedanke, dass die Sicherstellungsverpflichtung des § 145 Abs. 2 TKG-RegE dann zu wirtschaftlichen und technisch sinnvollen Ergebnissen führt, wenn der künftige Betreiber die Anforderungen hierfür möglichst frühzeitig vorgibt, ist nachvollziehbar.<sup>28</sup> Nach der Entwurfsbegründung soll der Versorgungsnetzeigentümer oder -betreiber frei wählen können, welche Telekommunikationsnetzbetreiber er hierfür anspricht, weil er den besten Überblick darüber habe, welche

20 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 303.

21 Das auch als „Infrastrukturwettbewerb“ bezeichnete und zu Überbaukonflikten führende Koordinieren von (insbesondere geförderten) Bautätigkeiten im Breitbandausbau hatte bereits eine eigene kleinere Gesetzesänderung durch das 5. TKGÄndG erfordert, vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/6336, sowie Bundesnetzagentur, Beschl. v. 17.7.2017 – Az. BK11-17/001, Rn. 113; Beschl. v. 18.7.2017 – Az. BK11-17/002, Rn. 107; vgl. hierzu auch Reuße, N&R 2018, 268, 271.

22 Vgl. hierzu bereits Reuße/Karrer, N&R 2017, 207, 214.

23 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 398.

24 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 398.

25 Bundesnetzagentur, Beschl. v. 17.7.2017 – Az. BK11-17/001, Rn. 113; Beschl. v. 18.7.2017 – Az. BK11-17/002, Rn. 107; vgl. hierzu auch Reuße, N&R 2018, 271.

26 Reuße/Karrer, N&R 2017, 207, 216.

27 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 399.

28 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 400.

Unternehmen Netze in seiner Region betreiben und am ehesten für einen Betrieb der mitverlegten Infrastrukturen in Betracht kommen.<sup>29</sup> Auch soll der Auskunftsanspruch bei mehreren in Betracht kommenden Telekommunikationsnetzbetreibern bereits dafür genutzt werden können, die Ausbaumodalitäten und die daraus resultierenden Kosten oder die erforderliche Zeitspanne bis zum Betrieb des Netzes miteinander zu vergleichen und ggf. in Verhandlungen mit Netzbetreibern für eine Vereinbarung über den Betrieb der mitzuverlegenden Infrastrukturen einzutreten.<sup>30</sup> Dies kann jedoch in Einzelfällen vergaberechtliche Fragen aufwerfen, trifft der Versorgungsnetzeigentümer oder -betreiber, der in aller Regel öffentlicher Auftraggeber i. S. d. §§ 98, 99 GWB sein wird, mit der Anfrage an einen bestimmten Telekommunikationsbetreiber und der bevorzugten Berücksichtigung von dessen Infrastrukturanforderungen doch bereits eine Vorauswahl für die spätere Vergabe des Netzbetriebs. Es ist daher empfehlenswert, nicht nur einen Telekommunikationsbetreiber anzufragen und zudem eine Ausführungsweise zu wählen, die von möglichst vielen der angefragten Anbieter genutzt und betrieben werden kann. Auch hier wird (weiterhin) fachliche Beratung nötig sein.

#### 6. Entscheidungen der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle

Die Entscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle wird in § 148 TKG-RegE ausgeweitet, welcher § 77n TKG ablösen soll. Neben die bisherigen Fallgruppen (Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze, Informationsansprüche zu passiven Netzinfrastrukturen und Koordinierung von Bauarbeiten) sollen konsequenterweise künftig auch die neue Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur gemäß § 153 TKG-RegE und Streitigkeiten über den Netzzugang nach § 154 TKG-RegE treten.<sup>31</sup>

Hervorzuheben ist die in § 148 Abs. 2 S. 4 TKG-RegE vorgesehene gewisse Entkoppelung des Anreizaufschlags von den in § 148 Abs. 2 S. 3 TKG-RegE weiterhin die Entgeltbemessungsgrundlage bildenden zusätzlichen Kosten. Dies soll zum einen ermöglichen, den Anreizaufschlag an den Umfang der Mitnutzung anzupassen und unabhängig von den tatsächlichen Zusatzkosten zu bestimmen, da Letztere je nach Mitnutzung teilweise erheblich divergieren können. Zum anderen beugt die Entkopplung „Anreize zur Kostenmaximierung“ vor, da die tatsächlich angefallenen Zusatzkosten nicht mehr alleinige Bemessungsgrundlage sind.<sup>32</sup> Im Übrigen sollen die Vorgaben zur Entgeltbestimmung weitgehend unverändert bleiben.

In § 148 Abs. 6 TKG-RegE findet sich aber noch eine bemerkenswerte Neuerung. Danach soll die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle im Hinblick auf Gebäudeinfrastrukturen über den insoweit eigentlich maßgeblichen § 144 TKG-RegE hinaus im Interesse der Endnutzer künftig allen Unternehmen unabhängig von ihrer Einstufung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Zugangsverpflichtungen auferlegen können, wenn ansonsten kein Zugang zu tragfähigen Alternativen zu nicht replizierbaren Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt besteht. Damit wird der Bundesnetzagentur ein zusätzliches symmetrisches Zugangsinstrument an die Hand gegeben, um Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze und gebäudeinterner passiver Netzinfrastrukturen effektiv zur Öffnung ihrer Infrastruktur zu verpflichten. § 144 TKG-RegE und § 148 Abs. 6 TKG-RegE nehmen sich im Zusammenspiel mit § 22 TKG-RegE der „allerletzten“ Meile zum

Endkunden mithin abschließend an. Gleichwohl wird die Bundesnetzagentur bei Auferlegung solcher Zugangsverpflichtungen wiederum verpflichtet sein, das nationale Konsultations- und das unionsrechtliche Konsolidierungsverfahren durchzuführen (§ 148 Abs. 6 S. 4 und 5 TKG-RegE).<sup>33</sup> Insgesamt mutet die Verortung dieser zusätzlichen, symmetrischen Zugangsregulierungskompetenz in § 148 TKGReg-E doch recht überraschend an.

#### 7. Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit beim VG Köln

Gewisse Irritationen hatte in der Vergangenheit die Frage aufgeworfen, welches (Verwaltungs-) Gericht bei Klagen gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur als nationaler Streitbeilegungsstelle zuständig sein soll. Nach Inkrafttreten des DigiNetzG war zunächst angenommen worden, dass aufgrund des Standorts der Bundesnetzagentur in Bonn gemäß § 52 Nr. 2 S. 1 VwGO das VG Köln für alle Klagen gegen Entscheidungen der Behörde zuständig sei. Entsprechend waren anfangs auch die Rechtsbehelfsbelehrungen in den Entscheidungen der Bundesnetzagentur ausgestaltet.<sup>34</sup> Dieser Praxis hatte das VG Köln mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 eine Absage erteilt. Die örtliche Zuständigkeit richte sich nicht nach § 52 Nr. 2 S. 1 VwGO, sondern nach § 52 Nr. 1 VwGO. Da die jeweils Streitgegenständliche Infrastruktur nicht austauschbar sei, sondern sich die Rechte und Pflichten auf den bestimmten geographischen Standort der jeweiligen Netzinfrastuktur bezögen, sei nicht das Verwaltungsgericht am Behördensitz örtlich zuständig, sondern jeweils das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das für den Rechtsstreit maßgebliche Vermögen oder der Ort liege.<sup>35</sup> In der Folgezeit kam es zu Verfahren vor verschiedenen Verwaltungsgerichten in Deutschland.<sup>36</sup>

Diese Zuständigkeitszersplitterung soll durch § 216 Abs. 4 TKG-RegE nun beseitigt werden. Nach der Änderung wird für Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Abs. 2 i. V. m. § 148 TKG-RegE das Verwaltungsgericht örtlich zuständig sein, in dessen Bezirk die nationale Streitbeilegungsstelle ihren Sitz hat, somit also wie ursprünglich angenommen das VG Köln. Entsprechendes gilt auch für Verpflichtungsklagen. Durch die Änderung soll bei der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle die seit mehr als zwei Jahrzehnten aufgebaute juristisch-technische Sachkompetenz des VG Köln nutzbar gemacht werden. Entscheidungen der Beschlusskammer sollen besonders qualifiziert, effizient und kostengünstig überprüft werden können. Die Ortskenntnis der Belegenheitsgerichte der Infrastruktur tritt demgegenüber zurück.<sup>37</sup>

29 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 400.

30 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 400.

31 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 401.

32 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 402.

33 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 403.

34 Vgl. hierzu *Reuße*, N&R 2018, 268, 273, mit Zitierung entsprechender Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

35 VG Köln, Beschl. v. 21.12.2017 – Az. 1 K 14461/17, Rn. 8 (juris).

36 Laut der Beschlussdatenbank der Bundesnetzagentur sind oder waren Verfahren jedenfalls vor den Verwaltungsgerichten in Darmstadt, Ansbach, Wiesbaden, Köln, Gera und Freiburg anhängig.

37 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 29/21, 230, 453 f.

### III. Fazit

Die Novelle des TKG bringt auch für die auf dem DigiNetzG beruhenden Regelungen zum Teil umfassende Neuerungen mit sich. Zu begrüßen ist, dass die Gesetzesänderung genutzt werden soll, manche Konstruktionsfehler zu beheben und

auf bislang in der Praxis gesammelte Erfahrungen zu reagieren. Durch die jetzt anlaufenden Breitbandausbauprogramme in „grauen Flecken“ dürfte die Bedeutung der erweiterten und konkretisierten Informationsrechte ebenso wie der Mitnutzungs- und Koordinierungsansprüche weiter steigen.

Dr. Georg Speck

## Darf die Straßenbahn den Regionalverkehr bedienen?

*Der deutsche Schienenverkehr wird von Eisenbahnen und Straßenbahnen geprägt. Für beide Bahnsysteme gibt es auf nationaler Ebene spezifische Rechtsnormen, die sich in den europäischen Rechtsrahmen einfügen haben, der dazu in den letzten Jahrzehnten gewachsen ist. Der Aufsatz geht der Frage nach, wie weit die Straßenbahn in den Verkehrsbereich der Eisenbahn eindringen darf. Und da das GG die staatliche Aufgabe und die Zuständigkeit des Bundes für die Eisenbahnen des Bundes regelt und daran die Finanzierung anknüpft, sind auch seine Vorgaben mitzubetrachten.*

### I. Was ist eine Zweisystembahn?

Vorangestellt bedarf es der Erwähnung, dass es auch sog. Zweisystembahnen gibt. Jeder Freund und Experte des Schienenverkehrs kennt das sog. „Karlsruher Modell“. Es besteht kurz gefasst darin, dass Schienenfahrzeuge, die sowohl auf Eisenbahnstrecken als auch auf Straßenbahnstrecken fahren können, in der Stadt das Straßenbahnnetz und in der Region Eisenbahnstrecken nutzen. Damit wird den Fahrgästen, die von außerhalb des Straßenbahnnetzes ins Stadttinnere möchten, das Umsteigen von der Eisenbahn in die Straßenbahn erspart und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gesteigert. Das Prinzip der Zweisystembahn wurde durch seine erfolgreiche Anwendung in Karlsruhe ab den 1980er Jahren bekannt, ist aber viel älter. Das Karlsruher Modell ist hinsichtlich der nachfolgend behandelten Frage unproblematisch, da es dabei um die Infrastruktur geht, die dort in der Region die einer Eisenbahn ist. Die jeweiligen Strecken und Netze haben einen eigenen Verkehrswert und sind für sich auch ohne Zweisystemfahrzeuge sinnvoll nutzbar. Rechtlich gibt es nämlich weder eine eigene Zweisysteminfrastruktur noch eine Infrastruktur, die zugleich die einer Eisenbahn und die einer Straßenbahn ist. Für Eisenbahnen gilt das AEG, für Straßenbahnen, wozu auch Stadtbahnen und U-Bahnen zählen, das PBefG.

Da Straßenbahnen andere technische Eigenschaften aufweisen als Eisenbahnen, insbesondere betreffend die Stromversorgung und die Signaltechnik, aber auch bei der Rad-Schiene-Geometrie, der Fahrzeugbreite und dem Bremssystem, braucht es für das Befahren beider Infrastrukturen sog. Zweisystemfahrzeuge. Das sind Straßenbahnfahrzeuge mit zusätzlichen Einrichtungen für das Befahren von Eisenbahnstrecken. Diese Fahrzeuge sind (bezogen auf die Platzkapazität) deswegen deutlich teurer als reine Eisenbahn- oder Straßenbahnfahrzeuge. Umgekehrt ist die Infrastruktur der Straßenbahn weniger aufwendig und daher etwas billiger als die Eisenbahninfrastruktur.

Von Interesse und damit Gegenstand dieses Aufsatzes ist der Bau von Straßenbahninfrastrukturen in der Region, egal ob es sich bei den darauf liegenden Linien um eine

Zweisystembahn handelt oder um eine reine Straßenbahn. Das Thema lässt sich in zwei Grundfragen aufteilen: Ist, erstens, der Bau von Schienenstrecken in der Region schon wegen der grundgesetzlich bestimmten Zuständigkeit des Bundes für einen dem Allgemeinwohl dienenden Eisenbahnverkehr den Kommunen verwehrt? Verboten, zweitens, die gesetzlich normierte Einsatzbeschränkung für Straßenbahnen deren Bau über Land? Daran schließt sich noch die Frage an, ob Pläne auf der Basis von Landesrecht geeignet sein können, sich über die beiden Fragen hinwegzusetzen. Die Diskussion greift ein aktuelles Projekt für eine Zweisystembahn im Raum Frankfurt am Main auf.

### II. Historisches

Früher, zur Zeit der Ländereisenbahnen (bis 1920), hatten die Länder neben ihren Eisenbahngesetzen auch besondere gesetzliche Normen für Eisenbahnen mit geringer Bedeutung für den sog. „Allgemeinen Verkehr“ und entsprechend geringeren Anforderungen. Im preußischen Rechtsraum war dies das Preußische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892.<sup>1</sup> Es galt für Bahnen, die hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermittelten, sowie für Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben wurden (Straßenbahnen), und für private Anschlussbahnen. In der Folge entstanden zahlreiche solcher Kleinbahnen, teils auch mit Meterspur. Sobald eine Kleinbahn eine größere verkehrliche Bedeutung erlangte, konnte sie vom Staat übernommen und zu einer Eisenbahn des Allgemeinen Verkehrs (auch „Vollbahnen“ genannt) aufgewertet werden.<sup>2</sup>

Mit dem Übergang der Eisenbahnen der Länder und den damit verbundenen Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge auf das Deutsche Reich im Jahre 1920 blieben die Kleinbahnen und einige wenige Privatbahnen des Allgemeinen Verkehrs im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die früheren Eisenbahngesetze der Länder galten für diese Eisenbahnen fort. Allerdings ging auch das staatliche Recht zur Übernahme einer solchen Privatbahn des Allgemeinen Verkehrs auf das Reich über.

Damals unterlagen auch Straßenbahnen dem Eisenbahnrecht der Länder, bis am 1. April 1935 das Personenbeförderungsgesetz (PBG) in Kraft trat.<sup>3</sup> Nun musste entschieden werden, welche Bahn als Straßenbahn diesem neuen Gesetz zuzuordnen war. Maßgebend war die Definition in § 3 PBG:

- 1 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1892, 225.
- 2 § 30 des Preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen.
- 3 RGBl. 1934 I, 1217.